

# **Die wichtigsten Steueränderungen 2008 im Überblick**

**Zum 1.1.2008 sind zahlreiche Steueränderungen in Kraft getreten. Grund genug also, sich mit den neuen Vorschriften zu befassen, um bei Investitionen, Sparanlagen und Gestaltungen steuerlich stets auf der sicheren Seite zu stehen. Hier die wichtigsten Änderungen 2008 im Überblick.**

## **Entfernungspauschale**

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen auch 2008 weiterhin erst ab dem 21. Entfernungskilometer 30 Cent Werbungskosten abgezogen werden. Doch wer sich einen Freibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte 2008 eintragen lassen möchte, kann mit einem Einspruch und einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erreichen (kein Angst: Wird beim Finanzamt zu Protokoll gegeben), dass es die Pendlerpauschale vorerst wieder vom ersten Kilometer an gibt. Ob die Kürzung rechtmäßig ist oder nicht, entscheiden die Richter des Bundesverfassungsgerichts in Kürze.

## **Reisekosten**

Seit 2008 gilt: Wer außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und seiner Wohnung tätig ist, befindet sich auf einer Auswärtstätigkeit und kann sich von seinem Chef die Höchstsätze für Dienstreisen steuerfrei erstatten lassen. Die Unterscheidung zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit gibt es nicht mehr. Wer im Ausland beruflich unterwegs ist, kann als Werbungskosten nur noch die tatsächlichen Übernachtungskosten abziehen. Die großzügigen Pauschalen werden nur noch gewährt, wenn der Chef diese als Auslagenersatz überweist.

## **Freiwillige Steuererklärung**

Wer freiwillig eine Steuererklärung beim Finanzamt einreicht, hat künftig mehr Zeit. Bisher galt eine strenge Zwei-Jahresfrist. Wäre die Erklärung für 2005 danach erst ab 1.1.2008 beim Finanzamt eingegangen, wäre sie unbearbeitet geblieben. Doch die Betonung liegt hier auf dem Wörtchen „wäre“. Denn im Jahressteuergesetz 2008 wurde die Zweijahresfrist ab dem Steuerjahr 2005 gekippt.

## **Nachweise für Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerksleistungen und Kinderbetreuungskosten**

Bisher verlangte das Finanzamt für Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerksleistungen und Kinderbetreuungskosten den Nachweis, dass die Zahlungen unbar erfolgten und verlangte die Vorlage der Rechnung. Doch damit ist nun Schluss. Denn da beinahe jeder Steuerzahler solche Aufwendungen hatte entschied er sich gegen die elektronische Übermittlung seiner Steuererklärung per ELSTER, wenn er seine Belege noch nachschicken musste. Deshalb verzichtet das Finanzamt künftig auf die Vorlage des Bankauszugs und der Rechnung. Diese Nachweise müssen nur noch auf Anfrage des Finanzamts vorgelegt werden.

## **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen**

Bisher galt bei Vermögensübertragungen nicht nur die günstige Besteuerung bei der Schenkungsteuer, sondern es winkten auch Vorteile bei der Einkommensteuer. Doch bei Übertragung von Immobilien sind die Steuervergünstigungen ab 1.1.2008 passé.

Wer bisher eine Immobilie übertragen bekam und mit dem Schenker lebenslange Versorgungsleistungen vereinbarte, durfte diese Zahlungen ganz oder teilweise als Sonderausgaben berücksichtigen. Der Schenker musste die Zahlungen versteuern, was jedoch insbesondere bei älteren Schenkern mit geringen Einkünften nicht allzu hoch zu Buche schlug.

Im Jahressteuergesetz 2008 wurde dieses Privileg zumindest bei der Übertragung von Immobilien abgeschafft. Profitieren können Beschenkte nur noch, wenn der Übertragungsvertrag bis spätestens 31.12.2007 abgeschlossen wurde.

Die Möglichkeit, steuergünstig Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen zu vereinbaren, ist nicht ganz vom Tisch. Bei Übertragung von Betriebsvermögen gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Werden bei Schenkungen ab dem 1.1.2008 Versorgungsleistungen vereinbart, kommt ein Sonderausgabenabzug nur noch dann in Betracht, wenn land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Betriebe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft übertragen werden. Bei Immobilienübertragungen ab 1.1.2008 ist der Sonderausgabenabzug passé. Für vor 2008 übertragene Immobilien greift die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs noch bis 31.12.2012.

### **Riester-Rente – höherer Sonderausgabenabzug**

Im Jahr 2008 erreicht die Riester-Rente ihre höchste Förderstufe. Neben den höheren Zulagen dürfen im Steuerjahr 2008 Beitragszahlungen bis zur Höhe von 2.100 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Fällt der Steuervorteil höher aus als die einem Riester-Sparer zustehenden Zulagen, wird der Differenzbetrag erstattet. Neu ist 2008 auch, dass Eltern für in 2008 geborene Kinder eine Kinderzulage von 300 Euro jährlich erhalten. Für vor 2008 geborene Kinder gibt es lediglich eine Zulage von 185 Euro pro Jahr.

### **Neue Identifikationsnummer kommt**

Jeder Bundesbürger vom Kleinkind bis zum Rentner erhält im Jahr 2008 eine lebenslange Identifikationsnummer. Die Rentenversicherer melden dann erstmals an wen sie seit 2005 wie viel Rente bezahlt haben. Auch steuerfreie Einnahmen wie Insolvenzgeld und Mutterschaftsgeld sollen dann künftig ans Finanzamt gemeldet werden. Denn diese Zahlungen werden indirekt über den so genannten Progressionsvorbehalt besteuert.

### **Wahlrecht für Behinderte**

Behinderungsbedingte Aufwendungen konnten bis Ende 2007 entweder über den Behinderten-Pauschbetrag oder über die nachgewiesenen Kosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Seit 2008 stecken in dem Behinderten-Pauschbetrag nur noch laufende und typische Kosten der Behinderung. Zusätzliche außergewöhnliche Belastungen dürfen danach ab 2008 neben dem Pauschbetrag zum Abzug gebracht werden.

### **Besteuerung von Neurentnern**

Wer im Jahr 2008 seinen wohlverdienten Ruhestand antritt und eine gesetzliche Rente, eine Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse bezieht, muss 56 Prozent seiner Bruttorenteneinnahmen versteuern. Erst im Jahr 2009, wenn eine ganze Jahresrente bezogen wird, rechnet das Finanzamt einen Rentenfreibetrag aus, der dem Rentner dann bis an

sein Lebensende unverändert von seiner Rente abgezogen wird. Beispiel: Rentner Huber bekommt vom 1. Juni an 1.000 Euro Rente. Von seinen Renteneinnahmen muss er 2008 nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags von 102 Euro 3.818 Euro versteuern (Jahresrente 7.000 Euro x 56% = 3.920 Euro abzgl. 102 Euro Werbungskostenpauschale). Erhält er dann im Jahr 2009 12.000 Euro Rente, muss er hiervon 6.618 Euro versteuern (12.000 Euro x 56% = 6.720 Euro abzgl. 102 Euro). Der ermittelte Rentenfreibetrag von 6.720 Euro wird Herrn Huber von diesem Jahr an jedes Jahr in gleicher Höhe angezogen – selbst wenn seine Rente steigen sollte.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Unternehmer profitieren beim Kauf von betrieblichem Anlagevermögen seit 1.1.2008 nur noch dann vom Sofortabzug, wenn die Nettoanschaffungskosten des Gegenstandes nicht mehr als 150 Euro betragen. Bei Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro sind die Gegenstände ohne wenn und aber auf vier Jahre verteilt abzuschreiben. Diese neuen Vorschriften gelten jedoch nur bei Gewinneinkünften. Arbeitnehmer, Kapitalanleger oder Vermieter, können Gegenstände wie bisher bis zu Nettoanschaffungskosten von 410 Euro sofort als Werbungskosten abziehen.

### Erben und Schenken wird teurer

Zwar verspricht der Entwurf des für April 2008 geplanten neuen Erbschaftsteuergesetzes höhere Freibeträge. Dennoch ist die Übertragung von wertvollen Immobilien nach derzeitigem Recht steuerlich günstiger.

Derzeit werden Immobilien bei Erbschaften oder Schenkungen nur mit 50 bis 60 Prozent ihres Marktwerts zur Besteuerung herangezogen. Nach dem neuen Reformgesetz interessiert sich das Finanzamt bei der Ermittlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die realen Marktwerte. Das bedeutet, dass trotz höherer Freibeträge die Übertragung nach derzeitigem Recht meist günstiger erfolgen dürfte.

**Beispiel:** Ein Vater ist Alleineigentümer einer Immobilie im Wert von 1,1 Mio. Euro. Er schenkt diese Immobilie seiner Tochter.

	<b>Derzeitiges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
Wertansatz Haus	660.000 Euro	1.100.000 Euro
Freibetrag	-205.000 Euro	-400.000 Euro
Steuerpflichtiger Betrag	455.000 Euro	700.000 Euro
Steuerlast/Steuersatz	68.250 (15%)	133.000 (19%)
<b>Steuerersparnis</b>	<b>64.750</b>	

© Haufe Mediengruppe 2008 / taxman - Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Über die weiteren Änderungen 2008 werde ich Sie auf meiner Seite AKTUELLES informieren.  
 vereidigter Buchprüfer Steuerberater Bernd Urban, Rheinstetten.